

4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
10. Tiere entgegen § 3 Nr. 10 weiden läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
12. Hunde entgegen § 3 Nr. 12 frei laufen läßt;
13. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 13 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt — „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ — vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 45/1990 S. 2237

1065

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“ vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Basaltkuppe und Hangbereiche des Forstberges zwischen Ueberau und Groß-Bieberau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“ besteht aus Flächen der Flur 3, Gemarkung Ueberau, Stadt Reinheim, und aus Flächen der Flur 10, Gemarkung Groß-Bieberau, Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 30,47 ha und ist in 2 Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und die Schutzzonen sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist; die Schutzzone II ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch Hecken, Raine und Terrassen reich strukturierte Basaltkuppe des Forstberges als markante Erhebung innerhalb der waldfreien Lößhügellandschaft des Reinheimer Hügellandes zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Magerwiesen und Streuobstbeständen. Schutz- und Pflegeziel ist die flächenmäßige Ausdehnung der Magerwiesen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung der artenreichen Hecken und Saumbiotope.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder mit Ultraleichtflugzeugen oder Hängegleitern zu starten oder zu landen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Schafe in Pferchen oder Pferde in Koppeln zu halten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die ackerbauliche Nutzung auf den in Schutzzone I gelegenen Flurstücken Flur 3, Nrn. 34 und 47 und auf den in Schutzzone II gelegenen Flurstücken Flur 3, Nrn. 22, 71 und 106 in der Gemarkung Ueberau in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- b) die gärtnerische Nutzung der Flurstücke Flur 3, Nrn. 31 und 33 in der Gemarkung Ueberau und Flur 10 Nrn. 18, 22 und 23 in der Gemarkung Groß-Bieberau sowie die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung mit hochstämmigen alten Obstsorten, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- c) die extensive Nutzung der in der Schutzzone I gelegenen Grünlandflächen, einschließlich einer stickstofffreien Düngung, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
- d) die Nutzung der Grünlandflächen in der Schutzzone II im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß Düngemittel nur mit einem Stickstoffanteil bis zu 60 kg/ha pro Jahr ausgebracht werden können;
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes.

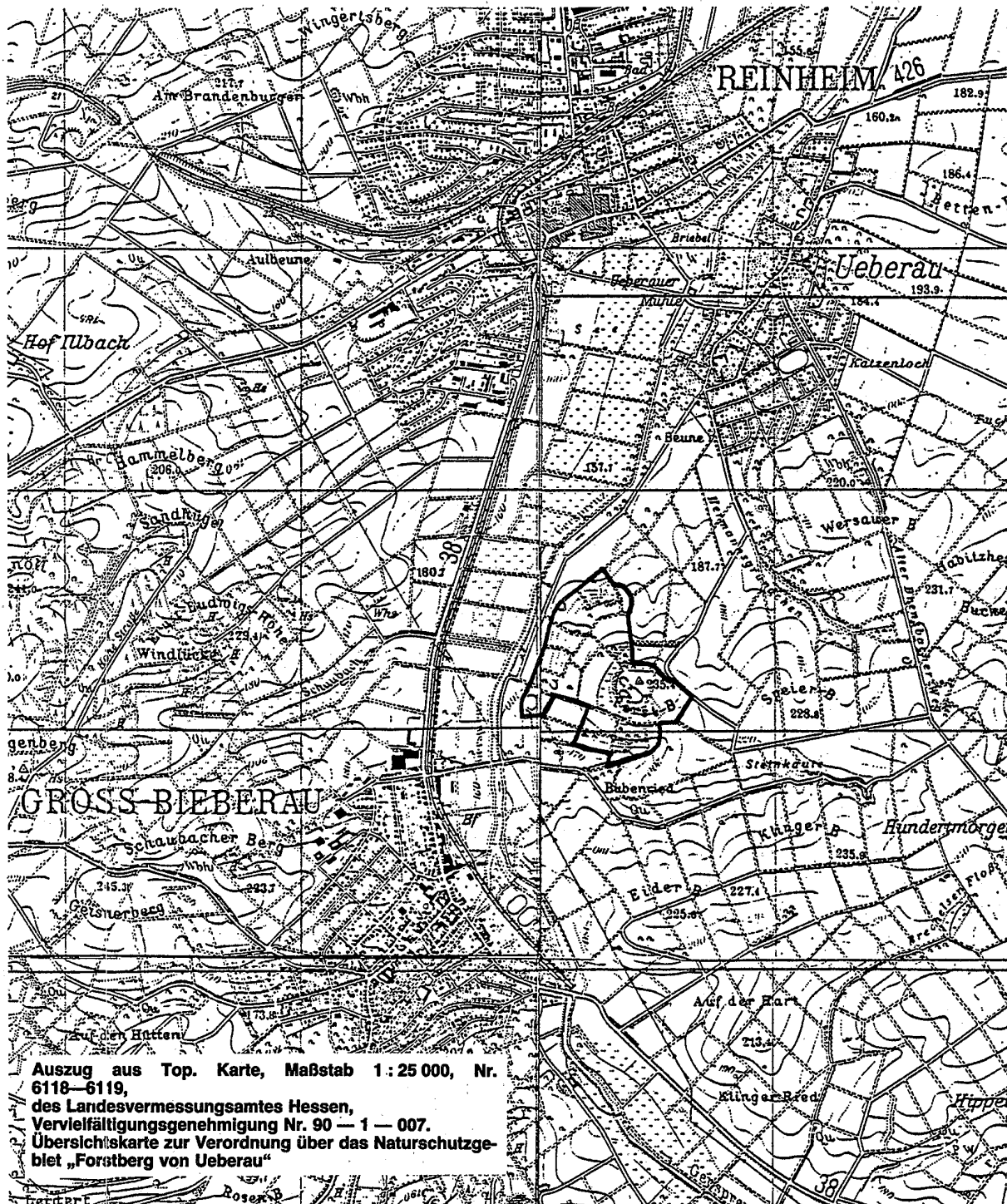
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

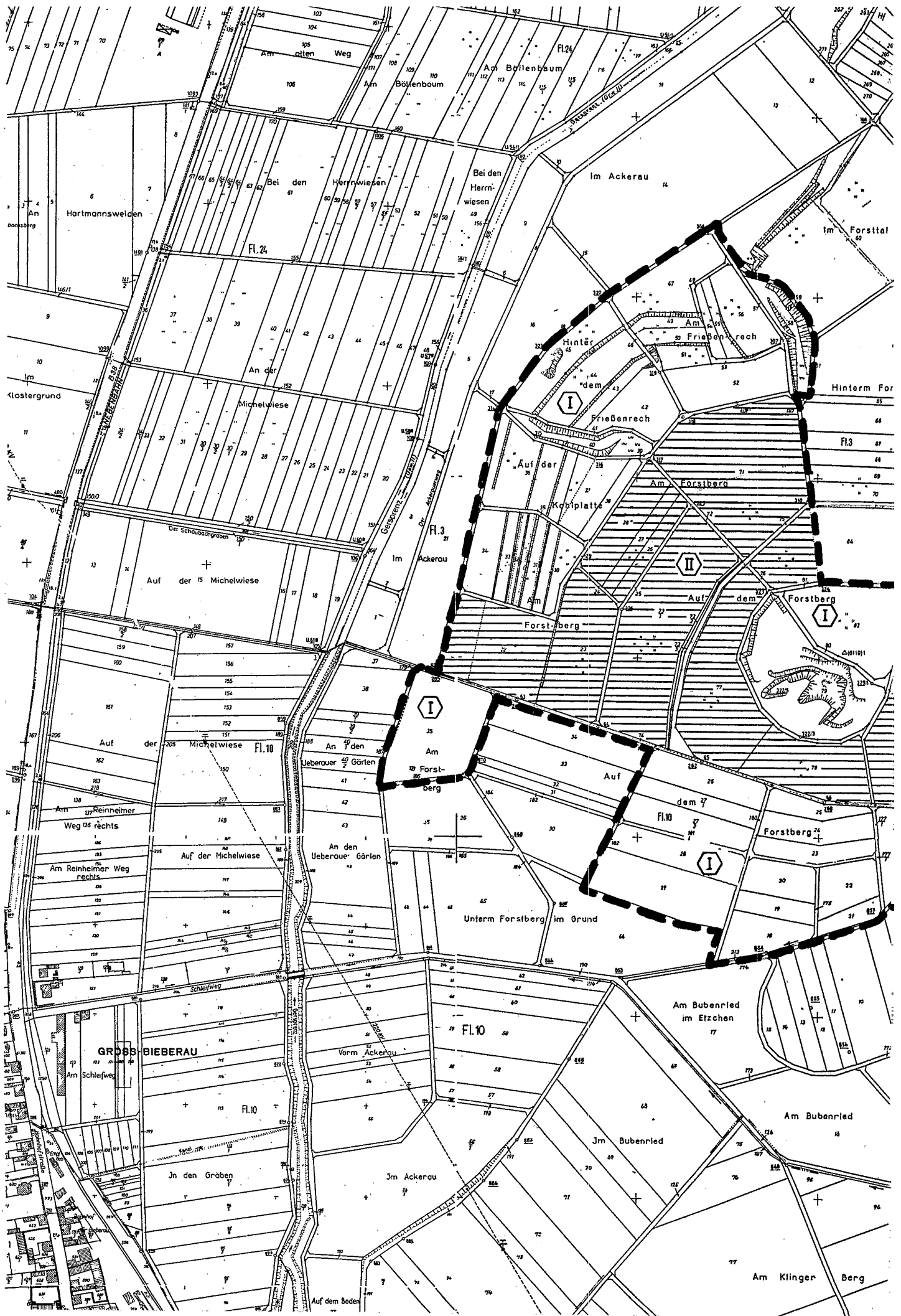
§ 6

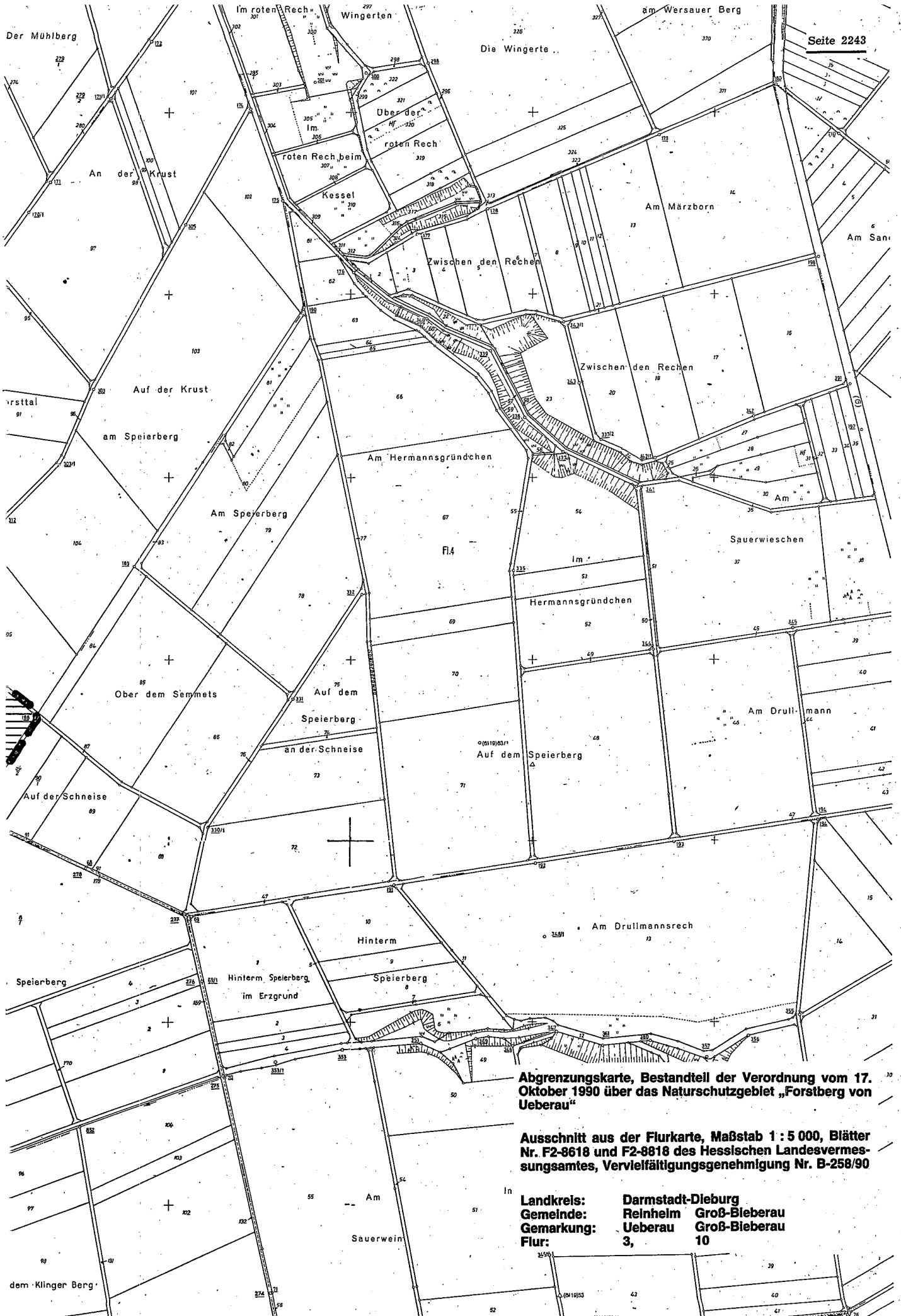
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer entgegen § 3 Nr. 4 schafft, verändert oder beseitigt;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Hängegleiter einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden, Mähweiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Schafe in Pferchen oder Pferde in Koppeln hält;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6118—6119, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007. Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 17. Oktober 1990 über das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Blätter Nr. F2-8618 und F2-8818 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B-258/90

In
Landkreis: Darmstadt-Dieburg
Gemeinde: Reinheim Groß-Bieberau
Gemarkung: Ueberau Groß-Bieberau
Flur: 3, 10

15. Hunde entgegen § 3 Nr. 15 frei laufen läßt;
 16. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 16 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt — „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ — vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. W. Link
 Regierungspräsident
 StAnz. 45/1990 S. 2240

1066

Zweckänderung der Stiftung „Hilfswerk Berlin“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 11. Oktober 1990 dem Antrag auf Änderung der Verfassung stattgegeben.

Durch die Änderung wird der Zweck der Stiftung erweitert.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Stiftungsverfassung lauten nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist, in Berlin

- Wohlfahrtswesen und Altenhilfe und
- Jugendhilfe zu fördern und
- die Verfolgung mildtätiger Zwecke zu unterstützen.

Damit soll zugleich das Zusammenwachsen der Bevölkerung des ehemals geteilten Berlins und die Verbundenheit mit den übrigen Ländern gefördert werden.

Darmstadt, 17. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 57
 StAnz. 45/1990 S. 2244

1067

Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 6100 Darmstadt

Die Firma Röhm GmbH, Kirschenallee, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Plexiglas-Herstellung und zur Errichtung und zum Betrieb eines Biofilters im Werk Weiterstadt in 6108 Weiterstadt, Gemarkung Weiterstadt, Flur 5, Flurstück 16/2, gestellt. Die Anlage soll Ende 1991 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. November 1990 bis 11. Dezember 1990 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weiterstadt, Darmstädter Straße 20, Zimmer 12, 6108 Weiterstadt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 12. November 1990 bis 27. Dezember 1990 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 12. November 1990 bis 27. Dezember 1990 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 24. Januar 1991 bestimmt; er kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr beim Regierungsprä-

sidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal Süd, 6100 Darmstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 4. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 32 — 53 e — 621 — R — (4c)
 StAnz. 45/1990 S. 2244

1068

Vollzug des Abfallgesetzes (AbfG) und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG);

hier: Antrag der Firma Hoechst AG auf Planfeststellung gemäß § 7 Abs. 1 AbfG zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Klärschlammverbrennungsanlage — KVA) in Frankfurt am Main-Höchst, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstücks-Nr. 1/18, — Durchführung eines Erörterungstermins —

Öffentliche Bekanntmachung

In dem o. g. Planfeststellungsverfahren ist die Durchführung eines Erörterungstermins notwendig geworden.

Der Erörterungstermin, der hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 5 HVwVfG öffentlich bekanntgemacht wird, wird in der Zeit von Montag, 19. November 1990, bis Freitag, 30. November 1990 (am 21. November 1990 wird die Verhandlung ausgesetzt), mit der Möglichkeit der Verlängerung im Bildungs- und Kulturzentrum, Gebeschusstraße 5, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, durchgeführt (Beginn — jeweils — 9.00 Uhr).

Bei vorzeitigem Erreichen des Erörterungszwecks kann der Erörterungstermin von der Verhandlungsleitung auch vorher beendet werden; unter der Telefon-Nr. 0 69 / 31 69 80 kann bei der Hausverwaltung des Bildungs- und Kulturzentrums angefragt werden, ob die Erörterung noch andauert oder bereits beendet worden ist.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Dabei ist eine Behandlung in der nachstehenden Reihenfolge, die keine Verbindlichkeit entfaltet, vorgesehen:

- Eröffnung der Verhandlung
- Allgemeine Fragen
- Erörterung nach Sachgesichtspunkten
 - Planrechtfertigung
 - Standort
 - Abfallwirtschaft
 - Abfalloutput
 - Erschließung der Anlage (allgemein)
 - Anlagenkonzeption
 - Emissionen/Immissionen
 - Gesundheitsfragen
 - Anlagentechnik
 - Betrieb der Anlage
 - Sonstiges

Darmstadt, 24. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 39 d — 79 n 08/13 — Hoe-HW-KS
 StAnz. 45/1990 S. 2244

1069

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Oktober 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zustän-